

Statuten des Vereins „Elternrat Lätten Fällanden“

1.0 Name und Sitz

Unter dem Namen „Elternrat Lätten, Fällanden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Fällanden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2.0 Ziel und Zweck

Der Verein Elternrat Lätten, Fällanden wurde gegründet, um die Elternmitarbeit in der Schuleinheit Lätten (Fällanden) zu regeln. Als Eltern werden jeweils die Erziehungsberechtigten bezeichnet.

Die Elternmitarbeit hat folgende Ziele:

- Die Eltern zur aktiven Mitarbeit in der Schule zu bewegen
- Vertiefen der gegenseitigen Kontakte der Eltern auf Klassen- und Schulebene im Sinne von Partnerschaft, Erziehung und Integration
- Fördern des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern und Schule mittels transparenter und offener Zusammenarbeit
- Fördern des Erfahrungsaustausches in schulischen und erzieherischen Belangen
- Erkennen und Verarbeiten von Anliegen und Konflikten

Der Verein soll die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Elternmitarbeit unterstützen. Wir verstehen darunter:

- Die Organisation soll lang-, mittel- und kurzfristige Engagements vorsehen
- Die Initiative liegt bei den Eltern und erfolgt auf freiwilliger Basis
- Fremdsprachige Eltern sollen auch in den Gremien vertreten sein

3.0 Mittel

Zur Sicherstellung der Tätigkeiten des Elternrats unterstützt die Schulgemeinde den Elternrat finanziell. Zudem stehen dem Verein sämtliche Mittel aus Projekten, die der Verein durchführt, zur Verfügung.

Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben.

4.0 Mitgliedschaft

4.1 Klassendelegierte

Mit der Wahl als Klassendelegierte erfolgt automatisch der Beitritt zum Verein.

Statuten des Vereins „Elternrat Lätten Fällanden“

Die Klassendelegierten als Vertreter für den Elternrat einer Klasse werden von den Eltern der jeweiligen Klasse gewählt. Die Lehrer organisieren die Wahl der Klassendelegierten für den Elternrat. Existieren keine Amtsinhaber, so werden die Tätigkeiten für die Wahlen vom Vorstand mit Unterstützung des jeweiligen Klassenlehrers durchgeführt.

Die Anzahl der gewählten Klassendelegierten ist auf mindestens ein und höchstens zwei Vertreter pro Klasse begrenzt. Die Wahl wird mit dem Einverständnis der gewählten Klassendelegierten gültig. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Kind eines Klassendelegierten vor dem offiziellen Wahltermin aus der Schule aus, wird das Amt des Klassendelegierten frei. Wird das Amt des Klassendelegierten vor dem regulären Wahltermin frei, so ist ein Ersatz dieser Position durch den oder die Lehrer(in) dieser Klasse oder – wenn dieser verhindert ist – durch den Vorstand, zu organisieren. Die Ersatzwahl ist nur dann erforderlich, wenn nicht binnen dreier Monate eine ordentliche Wahl stattfindet.

Es ist möglich, einen Elternvertreter vor Ablauf der Amtsperiode von den Klasseneltern am Elternabend abzuwählen.

4.2 **Vorstand**

Die Vorstandsmitglieder werden nicht als Klassendelegierte, sondern direkt als Vorstandsmitglieder gewählt. Wählbar sind alle Eltern, von denen mindestens ein Kind während der Amtsperiode in der Schuleinheit Fällanden zur Schule geht.

Die Wahl erfolgt an der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und wird mit dem Einverständnis des gewählten Vorstandsmitgliedes gültig.

Wird das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor dem regulären Wahltermin frei, so wird, falls erforderlich, bei der nächsten Gelegenheit (Elternratssitzung) eine Ersatzwahl durchgeführt. In diesem Fall ist die Amtsdauer verkürzt und dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4.3 **Repräsentation der Schule**

Die Schuleinheit wird im Elternrat vertreten durch die Schulleitung und mindestens einem Vertreter der Lehrerschaft.

4.4 **Projektgruppen**

Durch die Mitarbeit oder Leitung einer Projektgruppe werden die betroffenen Eltern ebenfalls Mitglieder der Elternrats. Ihre Ernennung in die Projektgruppe wird protokollarisch festgehalten. Sie werden zu allen für ihr Projekt relevanten Sitzungen eingeladen.

5.0 **Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft im Elternrat erlischt,

Statuten des Vereins „Elternrat Lätten Fällanden“

- wenn keine Wahl zum Klassendelegierten mehr erfolgt
- wenn keine Wahl in den Vorstand mehr erfolgt
- wenn keine Mitarbeit in Projektgruppen mehr erfolgt
- wenn das Elternratsmitglied schriftlich seinen Austritt aus dem Elternrat an den Vorstand bekannt gibt
- wenn kein Kind mehr in der Schuleinheit Lätten zur Schule geht

6.0 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7.0 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Elternrat). Sie besteht aus allen Klassendelegierten, Vertretern der Schule sowie den aktuellen Projektmitarbeitenden. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Herbst als erste Sitzung des Elternrats, nachdem alle Klassendelegierten gewählt wurden, statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden vom Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zudem finden in regelmässigen Abständen Sitzungen des Elternrats statt. Diese sind ebenfalls beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der aktuellen Vereinsmitglieder anwesend sind, die Einladung schriftlich bzw. per E-Mail erfolgt ist und die Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben wurden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung der Budgetposten
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes

Statuten des Vereins „Elternrat Lätten Fällanden“

e. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

f. Änderung der Statuten

g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8.0 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen. Er kann Projektgruppen einsetzen, die nicht nur aus Vorstandsmitgliedern bestehen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten, einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a. Präsidium

b. Finanzen

c. Projektleitung – es muss mindestens ein Projektleiter im Vorstand sein. Die Anzahl ist jedoch nicht begrenzt. Der Vorstand bestimmt selber, wie viele Projektleiter sinnvoll für die Übernahme der Aufgaben sind.

Die Ämterkumulation ist möglich, jedoch nicht für Präsidium und Finanzen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Statuten des Vereins „Elternrat Lätten Fällanden“

9.0 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

10.0 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11.0 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Statuten des Vereins „Elternrat Lätten Fällanden“

12.0 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. September 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für die Gründungsversammlung:

Ort, Datum 8117 Fällanden, 10. Juni 2021

Präsident/in:

Mirjam Lamberti

M. Lamberti

Projektleitung

vakant

Finanzen:

Simone Daume Schnarwiler

S. Daume Schnarwiler

Homepage:

Franziska Nyfeler

F. Nyfeler